

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1893

Inhaltsverzeichnis.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Zur Vorgeschichte des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes (1815 bis 1848). Von J. [Ause]	1
II. Reime vom Oldenburger Wunderhorn [Sello]	13
III. Graf Gerd von Oldenburg (1430—1500), vornehmlich im Munde seiner Zeitgenossen. Von Hermann Oncken	14
IV. Graf Christophers Haus in der Mühlenstraße zu Oldenburg. Von R. Mosen	85
V. Loblied auf den gräflichen Lustgarten zur Wunderburg. [Sello]	94
VI. Über die Widukindsche Abstammung der Grafen von Oldenburg und Hamelmanns Quellen für dieselbe. Von G. Sello	95
VII. Hamelmann wider Justus Lipsius. [Sello]	135





I.

Zur Vorgeschichte des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes. (1815—1848.)



Als die Bewegung des Jahres 1848 über Deutschland hereinbrach, fand sie in Übereinstimmung mit der Verheißung des Art. 13 der Bundesakte landständische Verfassungen in allen deutschen Ländern vor, mit alleiniger Ausnahme des Großherzogtums Oldenburg.

Die Umstände, welche in unserm engern Heimatsstaate die Erfüllung einer mehrfach wiederholten landesherrlichen Zusage bis zum Eintritt jener Februar Katastrophe zurückgehalten haben, gelten im allgemeinen für bekannt.

Lag schon in der eigentümlichen Zusammensetzung des oldenburgischen Staats, welcher neben dem niedersächsischen Stammlande das holsteinische Fürstentum Lübeck und das noch entlegenere linksrheinische Fürstentum Birkenfeld umfaßte, für die Herstellung organischer Verfassungseinrichtungen eine nicht zu unterschätzende sachliche Schwierigkeit, so wurde dieselbe noch wesentlich dadurch gesteigert, daß in dem Stammlande selbst landständische Institutionen zu keiner Zeit bestanden hatten, und es demnach für Neuschöpfungen auf diesem Gebiet an aller geschichtlichen und staatsrechtlichen Anknüpfung fehlte. Nur in Severland hatte sich bis in den Anfang des Jahrhunderts in der Versammlung der Landesdeputierten ein schwacher Rest früherer ständischer Berechtigungen erhalten, während die adlichen Grundbesitzer der im Jahre 1803 erworbenen münsterschen Landesteile bis zum Übergange der letzteren unter oldenburgische

